

3. Bei der Durchsicht des Sammelbands fällt auf, dass zwei Themen in den Aufsätzen besonders häufig aufgegriffen werden. Dabei handelt es sich erstens um das ThUG, das der Gesetzgeber in Reaktion auf das Urteil des EGMR zur Sicherungsverwahrung schuf, um die davon betroffenen Verwahrten weiter festhalten zu können. Es stößt bei den Autoren, die sich in dem Sammelband aus juristischer, kriminologischer und psychiatrischer Sicht damit befassen, fast durchweg auf Kritik. Diese entzündet sich in erster Linie an dem darin verwandten zentralen Begriff der „psychischen Störung“, der „unscharf“ (*Huchzermeyer*, S. 133), „ziemlich unbestimmt“ (*Bamberger*, S. 221) bzw. „unklar“ (*Boetticher*, S. 251) sei und daher leicht eine „manipulierbare Hohlformel“<sup>5</sup> werden könne. Zudem legt *Koller* in einer eindrucksvollen Analyse der EGMR-Rechtsprechung überzeugend dar, dass das ThUG unter Berücksichtigung der Maßstäbe, die das Straßburger Gericht bei der Auslegung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e EMRK anlegt, „weitgehend leerlaufen“ (S. 66) werde. Darüber hinaus wirft *Kinzig* die wichtige Frage auf, ob sich die zuvor im strafrechtlichen Sinne als gesund angesehenen Sicherungsverwahrten in nunmehr psychisch gestörte Personen umdefinieren lassen (S. 25). Die Frage dürfte zu verneinen sein. Das ThUG stellt den durchschaubaren Versuch des Gesetzgebers dar, die Rechtsprechung des EGMR trickreich zu umgehen, und es ist kaum zu erwarten, dass „Straßburg“ derlei Umgehungsversuche hinnimmt. Vielmehr könnte der Gerichtshof die erste sich bietende Gelegenheit nutzen und auch dem ThUG das Etikett „mensenrechtswidrig“ anheften. Schon um die damit einhergehende (weitere) Verurteilung durch den EGMR zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber sich die eingehende und fundierte Kritik, die von Experten unterschiedlicher Provenienz in dem vorliegenden Sammelband am ThUG geäußert wird, zu Herzen nehmen und diese überflüssige Unterbringungsform im Rahmen der ohnehin anstehenden gesetzlichen Reformarbeiten abschaffen.

Ebenso häufig, allerdings kontroverser wird zweitens die Frage diskutiert, ob das BVerfG die Möglichkeiten, Sicherungsverwahrte zu therapieren, nicht zu optimistisch eingeschätzt hat. Der Jurist *Bamberger* verneint dies mit der auf den ersten Blick überzeugenden Begründung, der bislang praktizierte Vollzug der Freiheitsstrafe bzw. Sicherungsverwahrung biete nicht im Ansatz eine Grundlage für Aussagen dazu, was mit besseren therapeutischen Mitteln möglich sei (S. 219). Betrachtet man indes die bedeutsamen kriminologischen und diagnostischen Befunde von Sicherungsverwahrten, die die Psychiater *Habermeyer* und *Vohs* in ihrem Beitrag für den Sammelband schildern, dürfte eine skeptischere Beurteilung der Möglichkeiten, Sicherungsverwahrte zu therapieren, geboten sein. Die Autoren kommen auf Basis einer Analyse von u.a. Urteilssprüchen und Gutachten aus Verfahren, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führten, zu dem Schluss, dass bei Sicherungsverwahrten sehr häufig eine psychiatrische Diagnose gestellt werde. Dabei liege in den meisten Fällen ein antisoziale Persönlichkeitsstörung vor, die nicht oder nur schwer zu behandeln sei. Außerdem wiesen Sicherungsverwahrte im Vergleich zu anderen Haftpopulationen hierzulande deutlich höhere Werte nach der revidierten Psychopathy Checklist nach Hare auf (S. 94). Vor diesem Hintergrund wird man der Einschätzung des Kriminologen *Albrecht* folgen können, dass es sich bei Sicherungsverwahrten um eine hoch selektive Gruppe handele, bei denen man [zumindest teilweise] die Möglichkeiten therapeutischer Intervention zurückhaltend bewerten muss (S. 192).

Schon jetzt ist daher abzusehen, dass in dem nunmehr „freiheitsorientierten und therapi geleiteten Sicherungsverwahrungsvollzug“

einige Untergebrachte die therapeutischen Angebote nicht für sich nutzen können und in der Folge die Freiheit nicht wiedergewinnen werden. Was mit diesen Menschen, die dann aller Voraussicht nach hochgradig frustriert sein werden, geschehen und wie der Vollzug mit ihnen umgehen soll, ist derzeit noch völlig unklar. Das BVerfG, das noch im Jahr 2004 ausdrücklich anerkannte, dass es eine Gruppe „hoffnungsloser Verwahrter“ gibt, hat sich hierzu nicht geäußert. Und leider findet man auch in dem vorliegenden Sammelband keine Überlegungen hierzu, wie überhaupt darin die wichtige Frage, was das Urteil des BVerfG konkret für die Vollzugspraxis bedeutet, – im Vergleich zu anderen Aspekten der Sicherungsverwahrung – nur selten behandelt wird. Dieses (einzige) Manko des Werks hätte möglicherweise durch die Hinzuziehung eines Autors aus dem Bereich des Justizvollzugs vermieden werden können.

Ansonsten überzeugt der Sammelband jedoch in jeglicher Hinsicht. Er vermittelt dem Leser einen hervorragenden Eindruck von der Sichtweise, die verschiedene Disziplinen auf die Sicherungsverwahrung haben, und bereichert die „brandaktuelle“ Debatte über Zukunft und Reform der Maßregel um zahlreiche qualitativ hochwertige Beiträge, die in manchen Fragen interdisziplinäre Übereinstimmung und in anderen Kontroversen erkennen lassen. Spannend!

*Dr. Tillmann Bartsch ist Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen.*

#### Fußnoten:

- 1 Vgl. hierzu bereits *Bartsch*, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010, 93 ff.
- 2 Zu den m.E. nicht begründeten Bedenken *Kinzigs* im Blick auf die Vereinbarkeit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung mit der EMRK *Bartsch*, FS 2011, 267 ff. (273).
- 3 Zu dem Vorschlag einer einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bereits *Bartsch*, Fn.1, 333 ff., und *Kreuzer/Bartsch*, GA 2008, 655.
- 4 Vgl. dazu etwa den Bericht im Spiegel vom 04.06.2012, im Internet abrufbar (29.06.2012) unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/neonazis-und-npd-gegen-sicherungsverwahrte-in-insel-a-836934.html>.
- 5 Der Begriff ist in einer Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde enthalten, die von *Boetticher* zitiert wird (S. 252).

#### Heinz Cornel zu

**Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), herausgegeben von Johannes Feest und Wolfgang Lesting, Carl Heymanns Verlag Köln, 6. Auflage 2012, 1091 Seiten 129,00€**

Bei der Rezension der fünften Auflage in der Neuen Kriminalpolitik hatte ich die Erwartung geäußert, dass Johannes Feest und seine Autoren und Autorinnen eine Form finden werden, zukünftig 16 Strafvollzugsgesetze, möglicherweise einschließlich Jugendstrafvollzugsgesetzen und Untersuchungshaftvollzugsgesetzen zu kommentieren. Er hat eine Übergangsform gefunden.

Wohl letztmalig trotz Föderalismusreform haben Johannes Feest und Wolfgang Lesting einen Kommentar zum Bundesstrafvollzugsgesetz herausgegeben mit der Begründung, dass das Bundesstrafvollzugsgesetz weiterhin den Maßstab der Vollzugsgesetzgebung bildet. Diese Lösung mit der Systematik des Bundesstrafvollzugsgesetzes und den Verweisen auf spezifische Länderregelungen ist für diese Auflage (noch) gut vertretbar, denn Redaktionsschluss war der Mai 2011 und der Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes wurde erst im August jenes Jahres veröffentlicht. Nachdem nun Zug um Zug, Land für Land darauf basierende Landesstrafvollzugsgesetze erarbeitet und wohl auch bald verabschiedet werden, wird nun wohl

die siebente Auflage eine neue Systematik finden müssen, zumal Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen bereits jetzt eigene Rechtsgrundlagen haben.

Die sechste Auflage des 1980 erstmals erschienenen Kommentars zeigt Wechsel und Kontinuität. Mit Johannes Feest, Konrad Huchting und Erich Joester sind noch drei Autoren der ersten Auflage dabei. Zehn der 25 Autoren und Autorinnen wurden für die sechste Auflage neu gewonnen. Die Autorenschaft setzt sich zu fast gleichen Teilen aus Wissenschaft, Strafvollzugspraxis im weitesten Sinne sowie drittens Richtern, Rechtsanwältinnen und einem Staatsanwalt zusammen.

Auch in der sechsten Auflage erinnert auf den ersten Blick nur noch die Abkürzung AK-StVollzG an den Charakter des Alternativkommentars, der in den ersten 3 Auflagen offensiv betont wurde. Inhaltlich hat sich die Ausrichtung auf die Menschenrechte, den Rechtsschutz der Gefangenen, die europäischen Gefängnisregeln sowie die sozialwissenschaftliche Orientierung nicht verändert. Über den Charakter eines üblichen juristischen Kommentars hinaus werden kriminologische, soziologische, psychologische, sozialpädagogische und kriminalpolitische Diskurse einbezogen. Johannes Feest stellt zu Beginn der Kommentierung programmatisch fest, dass „eine wahrhaft humanistische Haltung zum Strafvollzug ... ihren Ausdruck nur in dem Wunsch nach dessen Abschaffung finden“ kann (AK-StVollzG-Feest/Lesting, Vor § 1, Rdn 17). Damit bewahrt er die Tradition des Alternativkommentars. Die Herausgeber stellen sich selbst das Zeugnis aus, ihrem „Anspruch einer rechtspolitisch engagierten und sozialwissenschaftlich fundierten Kommentierung ... treu geblieben“ zu sein (AK-StVollzG-Feest/Lesting, Vorwort, S. V). Dies möchte ich hiermit bestätigen.

Dies zeigt sich auch darin, dass der Kommentar wiederum einen Exkurs mit Mustern für Anträge auf gerichtliche Entscheidung enthält. Mir ist ansonsten kein Strafvollzugskommentar bekannt, für den bei einem großen Buchversandhändler mit einem Kommentar eines Gefangenen geworben wird, der unter anderem feststellt, dass ihm die Ablösung aus dem offenen Vollzug sicherlich erspart geblieben wäre, wenn er diesen Strafvollzugskommentar vorher gekannt hätte. Das mag nicht für jeden Interessenten eine Werbung sein und es sei hier dahingestellt, wie realistisch diese Einschätzung ist – es ist sicherlich Ausdruck der Tatsache, dass bewusst und gewollt auch Strafverteidiger und Gefangene selbst zur Zielgruppe dieses Werkes gehören.

Inhalt und Gliederung eines Kommentars müssen in einer Rezension eines juristischen Kommentars nicht referiert werden, soweit sich dies aus dem Gesetz selbst ergibt. Hervorzuheben sind die Bezüge zu StGB, StPO und den Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzugs und des Untersuchungshaftvollzugs in seiner durch die Föderalismusreform erzeugten Vielfaltigkeit. Besonders hingewiesen sei auf den vorzüglichen und ausführlichen Exkurs zu „Ausländischen Gefangenen in Strafvollzug und Abschiebehaft“, der in dieser Art einzigartig ein Rechtsgebiet hoher Relevanz kommentiert.

Der Alternativkommentar ist nun hinsichtlich der Aktualität wieder auf einem Niveau mit Arloths Kommentar etwa gleichen Umfangs. Das umfangreichste Konkurrenzprodukt bleibt weiterhin der so genannte Praktikerkommentar von Schwind/ Böhme/ Jehle/ Laubenthal aus dem Jahr 2009.

Dem Vorwort der Herausgeber kann man entnehmen, dass das Strafvollzugsarchiv nicht in gewohnter Weise an der Universität Bremen weiter betrieben werden kann. Wer die Bedeutung dieses Archivs für die Kommentierung, aber auch als Gedächtnis des Strafvollzugsrechts und Ansprechpartner für viele Gefangene kennt, kann das nur bedauern. Frau Kollegin Graebisch in Dortmund, eine der Autorinnen dieser Auflage, kann man nur größtmögliche Unterstützung für die Fortsetzung dieser Archivarbeit wünschen. Dies wird für die siebente Auflage sicher von einiger Bedeutung sein.

Es bleibt als minimale Kritik der Hinweis auf die zunächst fehlende und dann nachgelieferte Kommentierung des § 86a StVollzG und die widersprüchlichen Angaben, ob Erich Joester bei dieser Ausgabe an der Kommentierung der §§ 5-8 mitgewirkt hat oder nicht. Kleinigkeiten.

Den Leser und die Leserin wird nicht überraschen, dass ich den AK-Strafvollzugsgesetz empfehle, zumal es mir eine Freude war, nach der dritten, vierten und fünften Auflage auch dessen sechste Auflage zu rezensieren.

*Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin und ist seit Gründung der Neuen Kriminalpolitik deren Herausgeber. Er ist zugleich Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.*